

Die Teuerung hat im September weiter zugenommen, wie die Zahlen des statistischen Amt des Kantons von vergangener Woche verdeutlichen. Durchschnittlich betrug die Teuerung der letzten Monate 3 Prozent. Organisationen, die im Auftrag des Staates Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, können keinen Teuerungsausgleich über höhere Verkaufspreise erzielen, sondern sind auf höhere Finanzhilfen durch den Staat angewiesen.

Im Kanton Basel-Stadt erhalten zahlreiche Organisationen im Rahmen von Staatsbeiträgen finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen oder Abgeltungen für Leistungen, die sie im öffentlichen Interesse erbringen. Die Staatsbeiträge werden zwischen dem Kanton und den Organisationen partnerschaftlich geregelt, wobei die Federführung je nach Themenfeld jeweils bei einem anderen Departement liegt. Das Staatsbeitragsgesetz regelt den Umgang mit der Teuerung sowohl für Finanzhilfen als auch für Abgeltungen und sieht vor, dass ein jährlicher Teuerungsausgleich entsprechend des Finanzierungsanteils des Kantons gewährt wird. Dieser Ausgleich orientiert sich an der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton. Trotz dieser gesetzlich klaren Regelung stellen sich für die betroffenen Organisationen viele offene Fragen aufgrund der aktuellen Teuerung. In Anbetracht dessen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie trägt der Regierungsrat der steigenden Teuerung in den laufenden und zukünftigen Staatsbeiträgen mit externen Organisationen Rechnung?
2. Gibt es systematische Unterschiede zwischen den Departementen bei der Gewährung eines Teuerungsausgleiches? Und falls ja, welche?
3. Bei Finanzhilfen wird entsprechend des Staatsbeitragsgesetzes in der Regel ein Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten gewährt. Wird die aktuelle Teuerung in allen Staatsbeiträgen berücksichtigt, obwohl in den Verträgen teilweise explizit vermerkt ist, dass die Finanzhilfen «nicht indexiert» sind?
4. Müssen die Organisationen selber aktiv werden, um eine Anpassung der Staatsbeiträge an die Teuerung zu erwirken, oder wird der Kanton proaktiv höhere Beiträge entrichten aufgrund der aktuellen Teuerung?
5. Können Verträge, die den Passus «nicht indexiert» aufweisen, in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden oder ist dies auch in der aktuellen Situation erst in der nächsten Vertragsperiode möglich?
6. Wird ein Teuerungsausgleich für IFEG-Leistungen (Betreutes Wohnen, Betreute Tagesstruktur, Begleitetes Arbeiten) sowie für die Tarife der ambulanten Wohnbegleitung AWB automatisch und für alle Organisationen gewährt oder gibt es Unterschiede zwischen den dienstleistenden Organisationen?
7. Organisationen, die eine Finanzhilfe erhalten und bei denen die Personalkosten weniger als 70 Prozent der gesamten Betriebskosten ausmachen, wird entsprechend dem Staatsbeitragsgesetz aktuell kein Teuerungsausgleich gewährt. Gibt es hier Überlegungen eine ausserordentliche Anpassung zu gewähren, gerade auch in Anbetracht der steigenden Betriebskosten (Energie, Mieten)?

Melanie Eberhard